SATZUNG ÜBER DIE BENUTZUNG DER STÄDTISCHEN KINDERTAGESEINRICHTUNGEN

Aufgrund der §§ 25 ff, 26, 27, ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S.698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2024 (GVBl. 2024, Nr. 31) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S.142), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 01. April 2025 (GVBl 2025 Nr. 24) und §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S.134), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 01. April 2025 (GVBl 2025 Nr. 24) sowie §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90ff des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S.2022), neugefasst durch Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 3. April 2025 (BGBl 2025 I Nr. 107) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt in ihrer Sitzung am ..... die folgende Satzung beschlossen:

Alt	Neu
§ 1 **Träger und Rechtsform** (1) Die Kindertageseinrichtungen werden von der Stadt Weiterstadt als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis. (2) Kindertageseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind a) Krippen (für Kinder von 1 bis 3 Jahren) b) Kindertagesstätten (für Kinder von 3 bis 6 Jahren) und c) altersstufenübergreifende Einrichtungen (für Kinder von 1 bis 6 Jahren)	**§ 1** **Träger und Rechtsform** (1) Die Kindertageseinrichtungen werden von der Stadt Weiterstadt als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis. (2) Kindertageseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind a) Krippen (für Kinder von 1 bis 3 Jahren) b) Kindertagesstätten (für Kinder von 3 bis 6 Jahren) und c) altersstufenübergreifende Einrichtungen (für Kinder von 1 bis 6 Jahren)
§ 2 **Aufgaben** Die Kindertageseinrichtungen sollen die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern. Diese Aufgabe umfasst die Betreuung, Bildung und Erziehung des Kindes. Das Leistungsangebot soll sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben sollen die in den Einrichtungen tätigen Fachkräfte und	**§ 2** **Aufgaben** Die Kindertageseinrichtungen sollen die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern. Diese Aufgabe umfasst die Betreuung, Bildung und Erziehung des Kindes. Das Leistungsangebot soll sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben sollen die in den Einrichtungen tätigen Fachkräfte und

andere Mitarbeiter/innen mit den Erziehungsberechtigten zum Wohle der Kinder zusammenarbeiten und diese in die Entscheidung wesentlicher Angelegenheiten der Tageseinrichtung einbeziehen (Erziehungspartnerschaft; § 22 Kinder- und Jugendhilfegesetz). Konzeptionelle Grundlage für die Arbeit der Kindertageseinrichtungen sind die Rahmenkonzepte Kita 2000 und Kita 2020 und die in Themenheften abgebildete Rahmenkonzeption 2035 – integrierte Stadtentwicklung der Stadt Weiterstadt sowie die darauf aufbauenden schriftlichen Konzeptionen der einzelnen Einrichtungen.	andere Mitarbeiter/innen mit den Erziehungsberechtigten zum Wohle der Kinder zusammenarbeiten und diese in die Entscheidung wesentlicher Angelegenheiten der Tageseinrichtung einbeziehen (Erziehungspartnerschaft; § 22 Kinder- und Jugendhilfegesetz). Konzeptionelle Grundlage für die Arbeit der Kindertageseinrichtungen sind die Rahmenkonzepte Kita 2000 und Kita 2020 und die in Themenheften abgebildete Rahmenkonzeption 2035 - integrierte Stadtentwicklung der Stadt Weiterstadt, sowie das „Konzept zum Schutz vor Gewalt“ & das „A-Z der Schulfähigkeit“ und die darauf aufbauenden schriftlichen Konzeptionen der einzelnen Einrichtungen.
§ 3 **Kreis der Berechtigten** (1) Die Kindertageseinrichtungen der Stadt stehen grundsätzlich allen Kindern, die mit Hauptwohnsitz in Weiterstadt gemeldet sind, offen. Über Ausnahmen entscheidet der Magistrat. (2) Für die Kindertagesstätten und Krippen besteht ein Rechtsanspruch auf Aufnahme für Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Schulbesuch.	**§ 3** **Kreis der Berechtigten** (1) Die Kindertageseinrichtungen der Stadt stehen grundsätzlich allen Kindern, die mit Hauptwohnsitz in Weiterstadt gemeldet sind, offen. Über Ausnahmen entscheidet der Magistrat. (2) Für die Krippen und Kindertagesstätten besteht ein Rechtsanspruch auf Aufnahme für Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Schulbesuch.
§ 4 **Betreuungszeiten** (1) Die Kindertageseinrichtungen sind jeweils werktags von Montag bis Freitag geöffnet. (2) Für die einzelnen Einrichtungstypen gelten hierbei folgende Öffnungszeiten: (A) Krippen und Kinder unter drei Jahren in altersstufenübergreifende Einrichtungen wahlweise nachfolgende Betreuungszeiten: a) 7:00 - 12:00 Uhr b) 8:00 - 13:00 Uhr c) 7:00 - 13:00 Uhr d) 8:00 - 14:00 Uhr e) 7:00 - 14:00 Uhr f) 8:00 - 15:00 Uhr g) 7:00 – 15:00 Uhr h) montags bis donnerstags 7:00 – 16:00 Uhr, freitags 7:00 – 15:30 Uhr	**§ 4** **Betreuungszeiten** (1) Die Kindertageseinrichtungen sind jeweils werktags von Montag bis Freitag geöffnet. (2) Für die einzelnen Einrichtungstypen gelten hierbei folgende bedarfsgerechte Betreuungszeiten: (A) Für Kinder unter drei Jahren in Krippen und altersstufenübergreifenden Einrichtungen: **Zeitmodell** 7:00 - 12:00 Uhr **Zeitmodell** 8:00 - 13:00 Uhr **Zeitmodell** 7:00 - 13:00 Uhr **Zeitmodell** 8:00 - 14:00 Uhr **Zeitmodell** 7:00 - 14:00 Uhr **Zeitmodell** 8:00 - 15:00 Uhr **Zeitmodell** 7:00 – 15:00 Uhr **Zeitmodell** montags bis donnerstags 7:00 – 16:00 Uhr, freitags 7:00 – 15:30 Uhr

B) Kinder ab dem dritten Lebensjahr bis zum Eintritt in die Schule in altersstufenübergreifenden Einrichtungen und Kindertagesstätten wahlweise folgende Betreuungszeiten: a) 7:00 – 13:00 Uhr b) 7:00 – 14:00 Uhr bzw. 8:00 – 15:00 Uhr c) 7:00 – 15:00 Uhr d) montags bis donnerstags 7:00 –16:00 Uhr, freitags 7:00 – 15:30Uhr Zu den Angeboten in den Kitas a, b, c und in den Krippen a-g können bei Bedarf zusätzliche Betreuungsstunden im Zeitrahmen der Öffnungszeit der Kita/Krippe sowie Mittagsversorgung jeweils bis Donnerstag für die zukünftige Woche zugekauft werden. Bei einem Aufenthalt der Kinder in der Einrichtung, der länger als durchgehend sechs Stunden beträgt, soll ein Mittagessen zugekauft werden. (3) Bei pauschaler monatlicher Essensabnahme erfolgt die Anmeldung bis zum 30. des Vormonats für den darauf folgenden Monat.	(B) Für Kinder ab dem dritten Lebensjahr bis zum Eintritt in die Schule in altersstufenübergreifenden Einrichtungen und Kindertagesstätten: **Zeitmodell** 7:00 - 13:00 Uhr **Zeitmodell** 7:00 – 14:00 Uhr bzw. 8:00 – 15:00 Uhr **Zeitmodell** 7:00 – 15:00 Uhr **Zeitmodell** montags bis donnerstags 7:00 – 16:00 Uhr, freitags 7:00 – 15:30 Uhr Innerhalb dieser Zeitmodelle können bei Bedarf zusätzliche Betreuungsstunden jeweils bis Donnerstag für die zukünftige Woche zugekauft werden. In allen Kindertageseinrichtungen besteht für die Kinder die Möglichkeit -nach entsprechender Anmeldung- am Mittagessen teilzunehmen. Der Zukauf von Einzelessen ist bis Donnerstag für die zukünftige Woche möglich. Bei Pauschalessen kann die Anmeldung bis zum 15. des Monats ab dem darauffolgenden Monat erfolgen.
§ 5 **Aufnahmeverfahren** (1) Die Anmeldung für eine der Kindertageseinrichtungen der Stadt Weiterstadt erfolgt über eine zentrale Warteliste online auf der Homepage der Stadt. Die Aufnahme in die Einrichtung erfolgt nach erteilter Zusage durch die Stadt Weiterstadt. (2) Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen ärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses nachzuweisen ist. (3) Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen die Kindertageseinrichtungen nur besuchen,	**§ 5** **Aufnahmeverfahren** (1)Die Anmeldung für eine der Kindertageseinrichtungen der Stadt Weiterstadt erfolgt über eine zentrale Warteliste online auf der Homepage der Stadt. Die Aufnahme in die Einrichtung erfolgt nach erteilter Zusage durch die Stadt Weiterstadt. ~~Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen ärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses nachzuweisen ist.~~ (2) Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen die Kindertageseinrichtungen nur besuchen,

wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.	wenn eine ärztliche Unbedenklichkeits-bescheinigung vorgelegt wird.
(4) Mit der Anmeldung anerkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die Gebührensatzung.	(3) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung, die Kostenbeitragssatzung und die Konzeptionelle Ausrichtung an.
(5) In den Krippen, Kindertagesstätten und altersstufenübergreifenden Einrichtungen müssen sich die Erziehungsberechtigten für eine der angebotenen Betreuungszeiten gemäß § 4 Abs. 2 A und B verbindlich für eine Laufzeit von sechs Monaten ab dem Auswahldatum entscheiden. Ein Wechsel des ausgewählten Betreu-ungsangebotes ist nur nach Ablauf einer Laufzeit von sechs Monaten möglich und schriftlich bei der Leitung der Kindertageseinrichtung mit einer Frist von vier Wochen zum nächsten Monatsbeginn zu beantragen.	(4) In den Krippen, Kindertagesstätten und altersstufenübergreifenden Einrichtungen müssen sich die Erziehungsberechtigten für eine der angebotenen Betreuungszeiten gemäß § 4 Abs. 2 A und B verbindlich für eine Laufzeit von sechs Monaten ab dem Auswahldatum entscheiden. Ein Wechsel des ausgewählten Betreu-ungsangebotes ist nur nach Ablauf einer Laufzeit von sechs Monaten möglich und schriftlich bei der Leitung der Kindertageseinrichtung mit einer Frist von vier Wochen zum nächsten Monatsbeginn zu beantragen.
(6) In Ausnahmefällen ist eine Abweichung von Abs. 5 möglich. Als Ausnahmefälle gelten insbesondere a. Veränderungen in den familiären Verhältnissen durch Aufhebung von Ehegemeinschaften oder Trennung von Eltern, b. Aufnahme oder Aufgabe einer Berufstätigkeit des/der Erziehungsberechtigten, c. sonstige nicht vorhersehbare Veränderungen in den Lebensverhältnissen.	(5) In Ausnahmefällen ist eine Abweichung von Abs. 4 möglich. Als Ausnahmefälle gelten insbesondere a. Eingewöhnungszeit b. Veränderungen in den familiären Verhältnissen durch Aufhebung von Ehegemeinschaften oder Trennung von Eltern c. Aufnahme oder Aufgabe einer Berufs-tätigkeit des/der Erziehungs-berechtigten, d. sonstige nicht vorhersehbare Veränderungen in den Lebensverhältnissen.
(7) Die endgültige Entscheidung darüber, ob eine Ausnahmeregelung vorliegt, trifft der Magistrat.	(6) Die endgültige Entscheidung darüber, ob eine Ausnahmeregelung vorliegt, trifft der Magistrat.
§ 6 **Schließungszeiten/Ferienregelungen**	**§ 6** **Schließungszeiten/Ferienregelungen**
(1) Die Krippen, altersstufenübergreifende Einrichtungen und Kindertagesstätten sind während der drei letzten Wochen der Sommerferien, an zwei Brückentagen sowie zwischen Weihnachten und Neujahr jeden Jahres geschlossen.	(1) Die Krippen, altersstufenübergreifende Einrichtungen und Kindertagesstätten sind jedes Jahr wie folgt geschlossen: a) während der drei letzten Wochen der Sommerferien b) an zwei Brückentagen c) zwischen Weihnachten und Neujahr d) an Konzeptionstagen &-nachmittagen. Für den Zeitraum der Schließung in den Sommerferien werden 75 Plätze in einer der städtischen Kindertageseinrichtungen

Für den Zeitraum der Schließung in den Sommerferien werden 75 Plätze in einem der städtischen Kindertageseinrichtungen eingerichtet, die in besonderen Härtefällen in Absprache mit den freien Trägern auch trägerübergreifend auch während der Sommerschließung die Betreuung der Kinder ermöglicht. Die Vergabe dieser Plätze erfolgt nach Antrag. Der Standort der Einrichtung, in dem die Betreuung während der Ferienschließung stattfindet, wird jährlich von dem Magistrat festgelegt. (2) Über weitere Schließungen der Kindertageseinrichtungen entscheidet der Magistrat im Einzelfall. (3) Bekanntgaben erfolgen durch schriftliche Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten.	eingerichtet. In besonderen Härtefällen kann in Absprache mit den freien Trägern auch trägerübergreifend die Betreuung der Kinder ermöglicht werden. Die Vergabe dieser Plätze erfolgt nach Antrag innerhalb der Anmeldefrist. Der Standort der Einrichtung, in dem die Betreuung während der Ferienschließung stattfindet, wird jährlich von dem Magistrat festgelegt. (2) Über weitere Schließungen der Kindertageseinrichtungen entscheidet der Magistrat im Einzelfall. (3) Bekanntgaben erfolgen durch schriftliche Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten.
§ 7 **Pflichten der Erziehungsberechtigten** (1) Es wird erwartet, dass die Kinder die Einrichtung regelmäßig besuchen und die Erziehungsberechtigten der Kinder Bereitschaft zur Gestaltung der Erziehungspartnerschaft mit den Mitarbeiter/innen zeigen. (2) Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder auf dem Grundstück der Einrichtung und endet, sobald die Kinder dieses verlassen. (3) In den Krippen, altersstufenübergreifenden Einrichtungen und Kindertagesstätten übergeben die Erziehungsberechtigten die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Personal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in den Krippen und Kindertagesstätten wieder ab. Sollten Kinder die genannten Einrichtungen vorzeitig verlassen oder den Heimweg alleine bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Leiterin/dem Leiter der Einrichtung. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.	**§ 7** **Pflichten der Erziehungsberechtigten** (1) Es wird erwartet, dass die Kinder die Einrichtung regelmäßig besuchen und die Erziehungsberechtigten der Kinder Bereitschaft zur Gestaltung der Erziehungs-partnerschaft mit den Mitarbeiter/innen zeigen. (2) Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder auf dem Grundstück der Einrichtung und endet, sobald die Kinder dieses verlassen. (3) In den Krippen, altersstufenübergreifenden Einrichtungen und Kindertagesstätten übergeben die Erziehungsberechtigten die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Personal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in den Krippen und Kindertagesstätten wieder ab. Die Erziehungsberechtigten haben die Verpflichtung zur pünktlichen Abholung ihres Kindes entsprechend der gebuchten Betreuungszeiten. Sollten Kinder die genannten Einrichtungen vorzeitig verlassen oder den Heimweg alleine bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Leiterin/dem Leiter der Einrichtung. ~~Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.~~

(4) Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen, wer außer ihnen zur Abholung der Kinder berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Die Stadt ist nicht verpflichtet, ihr zugegangene Erklärungen/Bescheinigungen u.a. auf ihre Echtheit und ihren Wahrheitsgehalt zu überprüfen.	(4) Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen, wer außer ihnen zur Abholung der Kinder berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Die Stadt ist nicht verpflichtet, ihr zugegangene Erklärungen/Bescheinigungen u.a. auf ihre Echtheit und ihren Wahrheitsgehalt zu überprüfen.
(5) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Mitarbeiter/innen der Kindertageseinrichtungen verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.	(5) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Mitarbeiter/innen der Kindertageseinrichtungen verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
(6) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Kindertageseinrichtung mitzuteilen.	(6) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Kindertageseinrichtung mitzuteilen.
(7) Ein etwaiger Umzug in eine andere Kommune ist mit einer Frist von 4 Wochen mitzuteilen. Falls eine Betreuung im Übergang weiterhin gewünscht ist, muss in dieser Frist eine Bescheinigung aus dem neuen Wohnort vorgelegt werden, ab wann ein Betreuungsplatz dort zur Verfügung steht. Besteht die Übergangszeit mehr als 6 Monate entscheidet der Magistrat über eine Abmeldung.	(7) Ein etwaiger Umzug in eine andere Kommune ist mit einer Frist von 4 Wochen mitzuteilen. Falls eine Betreuung im Übergang weiterhin gewünscht ist, muss in dieser Frist eine Bescheinigung aus dem neuen Wohnort vorgelegt werden, ab wann ein Betreuungsplatz dort zur Verfügung steht. Besteht die Übergangszeit mehr als 6 Monate entscheidet der Magistrat über eine Abmeldung.
(8) Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen mit Gebührensatzung einzuhalten und insbesondere die entsprechenden Gebühren zu entrichten.	(8) Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen mit Kostenbeitragssatzung einzuhalten und insbesondere die entsprechenden Kostenbeiträge zu entrichten.
§ 8 **Pflichten der Kindertageseinrichtungen**	**§ 8** **Pflichten der Kindertageseinrichtungen**
(1) Die Mitarbeit/innen der Kindertageseinrichtungen geben den Erziehungsberechtigten der Kinder mindestens einmal jährlich die Möglichkeit zu einem ausführlichen Gespräch über die Entwicklung des Kindes/der Kinder in der Einrichtung (Elterngespräch).	(1) Die Mitarbeit/innen der Kindertageseinrichtungen geben den Erziehungsberechtigten der Kinder mindestens einmal jährlich die Möglichkeit zu einem ausführlichen Gespräch über die Entwicklung des Kindes/der Kinder in der Einrichtung (Elterngespräch).
(2) Darüber hinaus geben die Mitarbeiter/innen nach vorheriger Absprache den Erziehungsberechtigten der Kinder die Möglichkeit einer Aussprache zu konkreten	(2) Darüber hinaus geben die Mitarbeiter/innen nach vorheriger Absprache den Erziehungsberechtigten der Kinder die Möglichkeit einer Aussprache zu konkreten

Anlässen (Konfliktgespräch, Informationsgespräch).	Anlässen (Konfliktgespräch, Informationsgespräch).
(3) Die Mitarbeiter/innen sind verpflichtet, bei Auftreten von im Bundesseuchengesetz genannten Krankheiten oder einem hierauf gerichteten Verdacht die Stadt und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Anweisungen zu befolgen.	(3) Die Mitarbeiter/innen sind verpflichtet, bei Auftreten von im Bundesseuchengesetz genannten Krankheiten oder einem hierauf gerichteten Verdacht die Stadt und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Anweisungen zu befolgen.
(4) Die Mitarbeiter/innen sind gehalten, ihre Aufgaben kundenorientiert und qualitätsbewusst zu erledigen und insbesondere ihre fachlichen, persönlichen Fähigkeiten zu nutzen, um die individuelle Förderung der Persönlichkeit der ihnen anvertrauten Kinder zu gewährleisten, auf der Grundlage von deren Interessen und Bedürfnissen. Dabei ist die Gestaltung der Erziehungspartnerschaft mit den Eltern unabdingbare Voraussetzung.	(4) Die Mitarbeiter/innen sind gehalten, ihre Aufgaben kundenorientiert und qualitätsbewusst zu erledigen und insbesondere ihre fachlichen, persönlichen Fähigkeiten zu nutzen, um die individuelle Förderung der Persönlichkeit der ihnen anvertrauten Kinder zu gewährleisten, auf der Grundlage von deren Interessen und Bedürfnissen. Dabei ist die Gestaltung der Erziehungspartnerschaft mit den Eltern unabdingbare Voraussetzung.
§ 9 **Pflichten des Trägers der Kindertageseinrichtungen**	**§ 9** **Pflichten des Trägers der Kindertageseinrichtungen**
(1) Der Träger der Kindertageseinrichtungen (Stadtverordnetenversammlung, Magistrat, Verwaltung) sichert durch die Bereitstellung und sachgemäße Verwendung von finanziellen und personellen Ressourcen den sach- und fachgerechten Erhalt und Ausbau des Systems der Kindertageseinrichtungen der Stadt.	(1) Der Träger der Kindertageseinrichtungen (Stadtverordnetenversammlung, Magistrat, Verwaltung) sichert durch die Bereitstellung und sachgemäße Verwendung von finanziellen und personellen Ressourcen den sach- und fachgerechten Erhalt und Ausbau des Systems der Kindertageseinrichtungen der Stadt.
(2) Er orientiert sich bei der Realisierung der oben genannten Aufgabe an den Bedarfslagen der Kinder und ihrer Familien (externe Kundenorientierung) sowie den fachlichen Erfordernissen der Mitarbeiter/innen (interne Kundenorientierung).	(2) Er orientiert sich bei der Realisierung der oben genannten Aufgabe an den Bedarfslagen der Kinder und ihrer Familien (externe Kundenorientierung) sowie den fachlichen Erfordernissen der Mitarbeiter/innen (interne Kundenorientierung).
(3) Der Träger engagiert sich als oberste Leitungsebene für die aktuelle und künftige Qualitätssicherung der Kindertageseinrichtung.	(3) Der Träger engagiert sich als oberste Leitungsebene für die aktuelle und künftige Qualitätssicherung der Kindertageseinrichtung.
§ 10 **Elternversammlung und Elternbeirat**	**§ 10** **Elternversammlung und Elternbeirat**

(1) In allen Krippen, altersübergreifenden Einrichtungen und Kindertagesstätten der Stadt wird ein Elternbeirat gebildet. (2) Näheres wird in einer Satzung zu Bildung und Aufgaben von Elternbeiräten geregelt.	(1) In allen Krippen, altersübergreifenden Einrichtungen und Kindertagesstätten der Stadt wird ein Elternbeirat gebildet. (2) Näheres wird in einer Satzung zu Bildung und Aufgaben von Elternbeiräten geregelt.
§ 11 **Versicherung** (1) Die Stadt versichert auf ihre Kosten alle Kinder in den Tageseinrichtungen gegen Sachschäden. (2) Gegen Unfälle in den Tageseinrichtungen sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.	**§ 11** **Versicherung** (1) Die Stadt versichert auf ihre Kosten alle Kinder in den Tageseinrichtungen gegen Sachschäden. (2) Gegen Unfälle in den Tageseinrichtungen sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.
§ 12 **Benutzungsgebühren** Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder eine im Voraus zahlbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.	**§ 12** **Kostenbeiträge** (1) Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder ein im Voraus zahlbarer Kostenbeitrag nach Maßgabe der jeweils gültigen Kostenbeitragssatzung zu dieser Satzung erhoben. (2) Werden Zahlungen laut Kostenbeitragssatzung nicht ordnungsgemäß geleistet, wird das Kind nach entsprechender Zahlungserinnerung, sowie Mahnung und Verweis auf die Kostenübernahmemöglichkeit, in den Krippen in das günstigste Zeitmodell und in den Kitas in das kostenfreie Zeitmodell, umgemeldet. Des Weiteren wird das Kind vom Mittagessen abgemeldet. Der Zukauf von Essen und/oder Stunden ist ebenfalls nicht mehr möglich.
§ 13 **Abmeldung** (1) Abmeldungen sind nur zum Schluss eines Kalendermonats möglich. Sie sind spätestens 4 Wochen vorher der Einrichtung schriftlich mitzuteilen. (2) Bei Fristversäumnis ist die Gebühr für einen weiteren Monat zu zahlen. In begründeten Einzelfällen kann von dieser Regelung abgesehen werden, wenn der durch die Abmeldung frei werdende Platz unmittelbar wieder neu belegt wird. Ob ein begründeter	**§ 13** **Abmeldung** (1) Abmeldungen sind nur zum Schluss eines Kalendermonats möglich. Beim Übergang in die Grundschule ist die Abmeldung auch zum 15. des Monats -in dem die Sommerschließung erfolgt- möglich. Abmeldungen sind spätestens 4 Wochen vorher der Einrichtung schriftlich mitzuteilen. (2) Bei Fristversäumnis ist der Kostenbeitrag für einen weiteren Monat zu zahlen. In begründeten Einzelfällen kann von dieser Regelung abgesehen werden, wenn der durch die Abmeldung frei werdende Platz unmittelbar wieder neu belegt wird. Ob ein begründeter

Einzelfall vorliegt, entscheidet im Zweifelsfall der Magistrat.	Einzelfall vorliegt, entscheidet im Zweifelsfall der Magistrat.
(3) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Einrichtung unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Magistrat. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.	(3) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Einrichtung unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Magistrat. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
(4) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als einen Monat ohne Begründung vom Besuch der Kindertageseinrichtung fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Magistrat.	(4) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als einen Monat ohne Begründung vom Besuch der Kindertageseinrichtung fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Magistrat.
§ 14 **In-Kraft-Treten** Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft.	**§ 14** **In-Kraft-Treten** Diese Satzung tritt zum xxxxxx in Kraft.